

Statuten Jungsozialist*innen Luzern

I. Rechtsform

Art. 1 Verein

1. Unter dem Namen Jungsozialist*innen Luzern, nachfolgend «JUSO Luzern» schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gemäss ZGB Art. 60f. mit Sitz in Luzern zusammen.
2. Die JUSO Luzern ist eine Sektion der Jungsozialist*innen Schweiz, nachfolgend „JUSO Schweiz“ genannt.
3. Die JUSO Luzern anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der JUSO Schweiz und macht diese zur Grundlage ihrer Politik.
4. Für die Partei gilt das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Zu zweit unterschiftsberechtigt sind das Präsidium und ein frei gewähltes Vorstandsmitglied.

II. Ziel

Art. 2 Aufgaben

1. Die JUSO Luzern bezweckt die politische Betätigung nach den Maßstäben des demokratischen Sozialismus mit dem Ziel der Überwindung des Kapitalismus. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstands und eine umweltgerechte Entwicklung.
2. Als Sektion der JUSO Schweiz umfasst die Tätigkeit der JUSO Luzern insbesondere:
 - a. die koordinative Zusammenarbeit mit der SP Kanton Luzern sowie kommunalen Sektionen der SP
 - b. die Information der Öffentlichkeit über geeignete Medien
 - c. Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen
 - d. Dienstleistungen zugunsten der Sektionen
 - e. die Organisation und Durchführung von Aktionen, sowie Wahl- und Abstimmungskämpfen zu kommunalen, kantonalen und nationalen Themen
 - f. Die Bildung ihrer Mitglieder in politischen, sozialistischen und gesellschaftlichen Themen
3. Die JUSO Luzern fördert:
 - a. Die Vernetzung politisch interessierter Jugendlicher und junger Erwachsener. Sie vertritt insbesondere die Anliegen junger Leute innerhalb des Kantons Luzern und fördert deren politisches Engagement.
 - b. Die politische Teilhabe und Sichtbarkeit von FINTA+ und erstrebt die

Verwirklichung gleicher Rechte von ihnen.

4. Die JUSO Luzern erstrebt die Zusammenarbeit mit den Sozialdemokratischen Parteien und Gewerkschaften im Kanton, sowie mit weiteren Parteien und Organisationen, wenn dies mit ihren Zielsetzungen zu vereinbaren ist.
5. Die JUSO Luzern strebt die stabile Präsenz in der Stadt Luzern, aber auch eine Verstärkung der Präsenz in der Luzerner Agglomeration und auf dem Land an. Dazu fördert und unterstützt sie Tätigkeiten von Mitgliedern in Ortsgruppen (OG) oder in Sektionen der SP, Einwohnerrät*innen oder Kommissionen in den Gemeinden aktiv.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme und Sektionszugehörigkeit

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die JUSO Schweiz. Der Vorstand der JUSO Luzern verfügt über ein Ablehnungsrecht.
2. Das Höchstalter für Mitglieder der JUSO Luzern ist 35 Jahre.
3. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen mit Ausnahme der SP Sektionen ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft bei der JUSO Luzern bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP Schweiz oder der SP Luzern.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. eine schriftliche Austrittserklärung an die JUSO Schweiz
 - b. das wiederholte Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
 - c. den Ausschluss, wenn Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der Partei zuwiderlaufen und das betreffende Mitglied für die Partei nicht mehr tragbar ist
 - d. den Todesfall

Art. 4 Ausschluss und Austritt

1. Die JUSO Luzern kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstößt, ausschliessen.
2. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. die JUSO Luzern steht der

Rekurs an die Mitgliederversammlung der JUSO Luzern offen, welche in letzter Instanz entscheidet.

4. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. die JUSO Luzern steht der Rekurs an einen (ausser-)ordentlichen Parteitag der JUSO Luzern offen, welcher in letzter Instanz entscheidet. Bis zum Entscheid an der Jahresversammlung ist das entsprechende Mitglied von allen Aktivitäten der JUSO Luzern suspendiert.
5. Für alle übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder und Sektionen betreffend Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen sowie Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind die Statuten der JUSO Schweiz verbindlich.

Art. 4a Suspendierung

1. Der Vorstand der JUSO Luzern kann ein Mitglied suspendieren. Das suspendierte Mitglied darf an den Aktivitäten der JUSO Luzern nicht teilnehmen.
2. Die Suspendierung ist zeitlich zu begrenzen. Sie kann verlängert werden und maximal ein Jahr dauern.
3. Sie ist namentlich in folgenden Fällen aussprechbar.
 - a. wenn ein Mitglied wiederholt die Statuten der JUSO Luzern oder der JUSO Schweiz schwerwiegend verletzt oder
 - b. wenn der schwere Vorwurf besteht, ein anderes Mitglied sei von einem anderen Mitglied diskriminiert, sexuell belästigt oder in einer anderen ihrer persönlichen und körperlichen Integrität verletzenden Weise verletzt worden.
4. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über die Suspendierung ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
5. Bei einer Suspendierung durch die JUSO Luzern steht der Rekurs an die Geschäftsleitung der JUSO Schweiz offen, welche in letzter Instanz entscheidet.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

1. Die Organe der JUSO Luzern sind:
 - a. der Parteitag (PT)
 - b. die Mitgliederversammlung (MV)
 - c. der Parteivorstand
 - d. das Sekretariat
 - e. die Ortsgruppen (OG)

- f. die Arbeitsgruppen (AG)
 - g. die Revisionsstelle
 - h. das Wahlreglement
2. Eine angemessene Geschlechterverteilung sowie Vertretung durch Mitglieder mit Migrationshintergrund sind in allen Organen anzustreben.
 3. An PT und MV besteht für alle Mitglieder das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht.
 4. Die Sitzungen aller Organe, ausgenommen die Vorstandssitzung, sind für die JUSO Mitglieder offen. Der Vorstand informiert im Rahmen der MV und des PT transparent über die Diskussionen und Entscheidungen an den Vorstandssitzungen.
 5. Parteitage oder Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich; Nichtmitglieder können allerdings durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.

Art. 6 Parteitag: Stellung und Zusammensetzung

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der JUSO Luzern. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
2. Dem Parteitag gehören der Parteivorstand, die Mitglieder der Revisionsstelle, sowie die Mitglieder der JUSO Luzern an.

Art. 7 Parteitag: Einberufung

1. Der ordentliche Parteitag tritt jährlich einmal zusammen. Außerordentliche Parteitage werden einberufen:
 - a. aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
 - b. aufgrund des Verlangens von zehn Prozent der Mitglieder
 - c. aufgrund Ersatzwahlen des Präsidiums
2. Die Einberufung des Parteitages ist Sache des Vorstandes. Ort, Zeit, vorläufige Traktanden und Unterlagen der Kandidaturen und Anträge sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor einem ordentlichen und mindestens zwei Wochen vor einem außerordentlichen Parteitag schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Parteitag: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Aufgaben des (ausser-)ordentlichen Parteitags sind insbesondere:
 - a. die Festsetzung der Geschäftsordnung
 - b. die Abnahme des Jahresberichtes
 - c. die Abnahme des Kassaberichtes
 - d. die Änderungen der Statuten
 - e. die Wahl des Präsidiums der JUSO Luzern
 - f. die Wahl des Vorstands
 - g. die Wahl des Sekretariats
 - h. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle

- i. Beschlussfassungen über alle grundsätzlichen politischen und wichtigen Sachfragen sowie grössere Aktionen der Partei
- j. Beschlussfassungen über eingegangene Anträge
- k. Wahlvorschläge über Mitglieder der Bundesversammlungen oder des Regierungsrates

Art. 9 Parteitag: Anträge an den Parteitag

1. Anträge der Parteimitglieder an den Parteitag können bis spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn gestellt werden. Eingegangene Anträge sind 10 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Anträge an einen ausserordentlichen Parteitag können bis 1 Woche zuvor gestellt werden. Diese sind 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine begründete Annahme-/Ablehnungsempfehlung herauszugeben.
3. Antragsberechtigt ist:
 - a. der Vorstand
 - b. eine Arbeitsgruppe
 - c. eine Ortsgruppe
 - d. ein einzelnes Mitglied

Art. 10 Mitgliederversammlung: Stellung und Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach dem Parteitag das oberste Organ der JUSO Luzern. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend, solange an einem Parteitag keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
2. Der Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und die Mitglieder der JUSO Luzern an.

Art. 11 Mitgliederversammlung: Einberufung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel all Monat statt und werden vom Vorstand einberufen.
2. Ort, Zeit und vorläufige Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Mitgliederversammlung: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Mitgliederversammlung behandelt wichtige politische Fragen, Sachfragen sowie Aktionen und fällt diesbezügliche Beschlüsse.

2. Aufgaben einer Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Stellungnahme zu kommunalen, kantonalen und nationalen
 - b. Abstimmungsvorlagen, sofern kein ausserordentlicher Parteitag einberufen wird - die Ausarbeitung und Koordination von politischen Aktionen sowie der internen Personalpolitik
 - c. die Zusage von Unterstützung und/oder das Ergreifen von kommunalen, kantonalen und nationalen Initiativen, Referenden und Petitionen
 - d. die Ersatzwahl von Vorstandsmitglieder und des Sekretariats ausgenommen des Präsidiums

Art. 13 Mitgliederversammlung: Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge der Parteimitglieder an die Mitgliederversammlung können bis spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn gestellt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt eine begründete Annahme-/ Ablehnungsempfehlung herauszugeben.
3. Antragsberechtigt ist
 - a. der Vorstand
 - b. eine Arbeitsgruppe
 - c. eine Ortsgruppe
 - d. ein einzelnes Mitglied

Art. 14 Präsidium: Zusammensetzung

1. Das Präsidium wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Es bildet sich aus den Gewählten ein gleichberechtigtes Co-Präsidium oder ein*e Präsident*in mit ein oder zwei Vizepräsident*innen. Ein Co-Präsidium ist in jedem Fall zu bevorzugen. Es ist auf eine angemessene FINTA+-Vertretung zu achten.

Art. 15 Präsidium: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Tätigkeit des Präsidiums besteht insbesondere aus der Repräsentation nach außen und der Leitung des Vorstandes.
2. Das Präsidium ist befugt, im Sinne der JUSO Luzern kurzfristig auf politische Vorkommnisse zu reagieren.
3. Auch kann es dringliche Beschlüsse fällen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr durch eine Vorstandssitzung/ respektive eine MV oder PT beschlossen werden können; für dringliche Beschlüsse ist Einstimmigkeit im Präsidium

erforderlich.

4. Das Präsidium der JUSO Luzern hat folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung der JUSO Luzern gegenüber der JUSO Schweiz und anderen Parteien
 - b. die Vertretung der JUSO Luzern gegenüber den Medien
 - c. die Organisation sowie der Vorsitz der Sitzungen des Vorstandes, des Parteitages und der Mitgliederversammlungen
 - d. allgemeine Aufgaben des Sekretariats (Archiv, Verwaltung)
 - e. Einsitz in der GL der SP Kanton Luzern
 - f. Teilnahme an den Sitzungen der ReKo Zentralschweiz
 - g. im Falle von Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungen des Präsidiums, müssen diese Aufgaben durch die frei gewählten Vorstandsmitglieder übernommen werden

Art. 16 Parteivorstand: Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und fünf frei gewählten Mitgliedern. Mindestens drei Sitze im Vorstand müssen von FINTA+ besetzt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und für ein Jahr gewählt.
2. Die Vertretung der JUSO Luzern nach außen erfolgt durch das Präsidium. Im Verhinderungsfalle erfolgt sie durch ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Der Parteivorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand hat die Möglichkeit, an Sitzungen, die grundsätzlich nicht offen sind, Gäste einzuladen. Auf JUSO-Listen gewählte Mitglieder in Gremien wie dem Grossen Stadtrat oder dem Kantonsrat sind verpflichtet, regelmässig in beratender und informierender Funktion an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist für ein oder mehrere Aufgabenressorts zuständig und ist in diesem Bereich die Ansprechperson für die Mitglieder. Die Verteilung der Ressorts unterliegt dem Vorstand, muss den Mitgliedern gegenüber jedoch kommuniziert werden. Folgende Ressorts sind zu betreuen:
 - a. Ressort Stadt Luzern (Städtische Themen, Einsitz in der GL SP Stadt Luzern)
 - b. Ressort Luzern Land (Ländliche Themen und Themen der Agglomeration Luzern sowie Zuständigkeit für weitere kommunale SP-Sektionen)
 - c. Mitgliederbetreuung
 - d. Aktionen
 - e. Social Media / Website
 - f. Bildung
 - g. Finanzen
 - h. Koordination Unterschriften Sammeln

Art. 17 Parteivorstand: Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Parteivorstand vertritt die Partei nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Aufgaben des Parteivorstandes umfassen insbesondere:
 - a. die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b. der Erlass von Richtlinien
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Stellungnahme bei Vernehmlassungen und Eingaben an Behörden, sowie Stellungnahmen und Aktionen zu kommunalen, kantonalen und nationalen Abstimmungsvorlagen, Wahlen, Entscheiden der Kantonsregierung und des Kantonsparlaments und Ereignissen von politischer Bedeutung
 - e. die Einberufung des Parteitages und der Mitgliederversammlungen sowie Festsetzung der Traktandenliste
 - f. die formelle Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - g. der Beitritt zu überparteilichen Komitees
 - h. die Kontoführung
 - i. das Erstellen des Jahresberichts
 - j. die Wahl der Vertretung der JUSO Luzern in überparteiliche Komitees
3. In dringlichen Fällen ist der Parteivorstand befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Beschlussfassung über die Geschäfte, die nach ordentlichen Bestimmungen nicht in seine Kompetenz fallen, ist dem dafür zuständigen Gremium so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 17a Sekretariat

1. Das Sekretariat der JUSO Luzern wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Bestätigungs- oder Neuwahlen finden am nächstfolgenden Parteitag, Ersatzwahlen an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt.
2. Die Tätigkeit wird in einem Pflichtenheft geregelt.
3. Die Anstellungsbedingungen werden vertraglich geregelt.
4. Über die Aktivitäten des Sekretariats ist an Parteitagen und Mitgliederversammlungen gebührend zu informieren.

Art. 18 Orts-/Arbeitsgruppen: Zusammensetzung

1. Den Arbeitsgruppen (AG)/Ortsgruppen gehören Mitglieder und/oder Mitglieder des Parteivorstands an.

Art. 19 Orts-/Arbeitsgruppen: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Aufgaben der Arbeitsgruppen/Ortsgruppen sind insbesondere:
 - a. die Bildung eines Komitees zur Erarbeitung politischer Themen
 - b. die Erarbeitung von spezifischen politischen Themen unter Einbezug von Fachpersonen
 - c. die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen für die Mitglieder
 - d. die Information der Mitglieder über die erlangten Erkenntnisse
 - e. die Mitglieder der AG wählen eine verantwortliche Person, die an jeder MV und PT über die Arbeit informiert und im Kontakt mit dem Vorstand steht

Art. 20 Revisionsstelle: Zusammensetzung

1. Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei unabhängigen natürlichen Personen.
2. Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Revisorinnen und Revisoren werden jeweils am Parteitag für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 21 Revisionsstelle: Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung jährlich vorgängig zum Parteitag.
2. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden in Form des Revisionsberichtes dem Vorstand, dem Parteitag und bei Bedarf den Spenderinnen und Spendern vorgelegt.

Art. 22 Wahlreglement

1. Über die personelle Besetzung des Parteivorstandes sowie der Revisionsstelle bestimmen die anwesenden Mitglieder der JUSO Luzern anlässlich des (ausser-)ordentlichen Parteitages sowie bei angekündigten Ersatzwahlen bei einer Mitgliederversammlung.
2. Kandidieren mehr Menschen als Sitze vorhanden sind, erfolgt die Wahl in jedem Fall geheim und schriftlich. Sollte die Anzahl der Kandidat*innen die Anzahl der Sitze nicht übersteigen, wird die Wahl grundsätzlich offen gemacht. Beantragt ein anwesendes Mitglied geheime Wahlen, ist dies aber in jedem Fall anzuwenden.
3. Falls sich bei einer Wahl so viele Kandidaturen abzeichnen, dass mehr als eine Person nicht gewählt wird, unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung

oder dem (ausser-)ordentlichen Parteitag ein antragsberechtigtes Wahlreglement, das, sofern es von den Mitgliedern angenommen wird, das Wahlprozedere festlegt.

Art. 23 Bildung

1. Die JUSO Luzern bestimmt eine*n Bildungsverantwortliche*n, welche*r sicherstellt, dass mindestens 4 Bildungsblöcke (BB) pro Jahr durchgeführt werden
 - a. die Bildungsblöcke setzen sich kritisch mit politischen, sozialistischen und gesellschaftlichen Themen auseinander und fördern die Diskussionskultur
 - b. die Bildungsblöcke sind öffentlich und es können externe Referent*innen eingeladen werden
 - c. die*der Bildungsverantwortliche muss nicht dem Vorstand angehören

V. Finanzen

Art. 24 Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel

1. Die Einnahmen der JUSO Luzern stammen aus:
 - a. dem Teil der Mitgliederbeiträge, die durch die JUSO Schweiz eingezogen werden und der der JUSO Luzern zusteht
 - b. Beiträgen der SP (Kanton) Luzern
 - c. freiwilligen Zuwendungen
 - d. Erträgen aus Aktionen, Sammlungen und Veranstaltungen
 - e. Entgelten aus Dienstleistungen zugunsten Dritter
 - f. Mandatsabgaben
 - g. dem 99er-Club

Art. 25 Haftung

1. Die JUSO Luzern haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ihrer Mitglieder wird ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 26 Beschlussfassung

1. Die Auflösung der JUSO Luzern kann nur an einem ausserordentlichen, für diesen Zweck einberufenen PT mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Solange mindestens drei Mitglieder die JUSO Luzern erhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden.

Art. 27 Vermögens und Sachwerte

1. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen, das Archiv und alle Sachwerte der JUSO Schweiz zu übertragen.

VII. Revision der Statuten

Art. 28 Revision und Verhältnis zur JUSO Schweiz

1. Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann vom Vorstand oder mindestens drei Mitgliedern beantragt und durch den Parteitag mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.
2. Soweit die Revision Änderungen im Verhältnis zur JUSO Schweiz verursacht, werden die neuen Statuten der Geschäftsleitung der JUSO Schweiz zur Genehmigung unterbreitet.

Beschlossen am ausserordentlichen Parteitag vom 23. Oktober 2020

1. **Revision am Parteitag vom 8. Mai 2021**
2. **Revision am Parteitag vom 23. April 2022**
3. **Ergänzung an der MV vom 6. Mai 2022**
4. **Revision am a.o. Parteitag vom 02. Dezember 2022**
5. **Revision am Parteitag vom 22. April 2023**
6. **Revision am Parteitag vom 13. April 2024**